

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Bonn, den 31. Oktober 1966

III A 6 (d) - 3529.1

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Brüsseler Beschlüsse über zusätzliche Vorschriften für
die Marktorganisation Obst und Gemüse**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Mauk, Dr. Effertz,
Reichmann, Bauknecht, Adorno, Struve und Genossen
— Drucksache V/918 —**

Die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der
Bundesregierung wie folgt:

Wir fragen die Bundesregierung,

1. ob sie im Sinne der am 24. Juli 1966 vom Ministerrat beschlossenen Gemeinschaftsregelung zum weiteren Ausbau der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse die Bildung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse durch die Gewährung von Beihilfen fördern wird, um auch im Bundesgebiet nicht nur das Angebot von deutschem Obst und Gemüse zusammenzufassen, sondern auch die Voraussetzungen für eine bessere Stabilisierung der Erzeugermärkte zu schaffen;

Die Bundesregierung hat bisher schon in größerem Umfange die Wettbewerbsfähigkeit des Obst- und Gemüsebaues, insbesondere durch Zuschüsse an Gemeinschaftseinrichtungen, nachhaltig gefördert. Darüber hinaus wird geprüft, wie durch eine Umschichtung einiger Haushaltspositionen diese Förderung der Erzeugerorganisationen fortgesetzt werden kann.

2. ob sie beabsichtigt, im Sinne der vorgenannten Beschlüsse den Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse bei der Bildung von Interventionsfonds behilflich zu sein, damit diese Erzeugerorganisationen in die Lage versetzt werden, in eigener Verantwortung Maßnahmen zur Stabilisierung der Erzeugerpreise für Obst und Gemüse durchführen zu können;

Über die Bildung von Interventionsfonds bei Erzeugerorganisationen stehen die EWG-Richtlinien noch aus. Die Frage nach einer Gewährung von Beihilfen für die Bildung solcher Fonds kann daher im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden, zumal im Entwurf des Bundeshaushaltes 1967 Mittel für diesen Zweck nicht zur Verfügung stehen.

3. ob sie bereit ist, gemäß Teil II der vorgenannten Gemeinschaftsregelung die Möglichkeit der Durchführung von Marktinterventionen zur Beseitigung von Marktkrisen voll auszunützen, zumal die Ausgaben der Marktinterventionen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) rückerstattet werden;

Schon nach der EWG-Verordnung gehören erstattungsfähige Interventionen zu den Ausnahmen. Bei einer Intervention wird unter anderem folgendes beachtet werden:

Wird zum Beispiel eine Marktkrise durch das Angebot ungefragter Sorten und Qualitäten verursacht, wird zu prüfen sein, ob durch die Gewährung von Interventionshilfen die Erzeugung solcher Ware womöglich gefördert wird. Außerdem wird dafür zu sorgen sein, daß die für einen gesicherten Geschäftsablauf unentbehrlichen Anbau- und Lieferverträge zwischen Erzeugern und Verarbeitern durch Angebote von intervenzierter Ware nicht etwa ausgehöhlt werden. Die Vernichtung von Nahrungsmitteln dürfte auch weiterhin auf die einhellige Ablehnung durch die Öffentlichkeit stoßen.

4. ob sie sich bei der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen zu dieser zusätzlichen Gemeinschaftsregelung für Obst und Gemüse dafür einsetzen wird, daß als Marktinterventionen alle Maßnahmen anerkannt werden, die zu einer Verbesserung der Marktlage im Falle einer Krise führen, z. B. Steuerung des Angebotes mittels Lagerung, Absatzförderung mit Werbung oder Verbraucheraufklärung, Marktausgleich, unterstützt durch Marktinformation, Export usw., ohne daß der normale Absatz der jeweils betroffenen Erzeugung beeinträchtigt wird;

Der Tatbestand für Interventionen ist in der Verordnung genau festgelegt. Die Einbeziehung zusätzlicher Tatbestände würde den Mittelbedarf unabsehbar ausweiten.

Die Frage der Lagerhilfen wird unter Berücksichtigung der unter 3. angeführten Gesichtspunkte geprüft werden. Außerdem müßte sichergestellt sein, daß die eingelagerte Ware marktgängig ist, innerhalb einer bestimmten Frist zu angemessenen Preisen abgesetzt werden kann und der normale Marktablauf nicht beeinträchtigt wird.

Eine Subventionierung des Exports in dritte Länder lehnt die Bundesregierung ab, weil erfahrungsgemäß mit Gegenmaßnahmen der betroffenen Länder zu rechnen ist. Soweit die EWG-Verordnung Ausnahmeregelungen zuläßt, wird die Bundesregierung prüfen, inwieweit diese Ermächtigung ausgenutzt werden soll.

5. ob sie zur Stärkung der Marktposition des deutschen Obst- und Gemüsebaues, der durch die einseitige Bevorzugung der südlichen Anbaugebiete der Gemeinschaft in seiner Wettbewerbsfähigkeit entscheidend beeinträchtigt wird, besondere Förderungsmaßnahmen im nationalen Bereich durchzuführen beabsichtigt, um den deutschen Obst- und Gemüsebau in die Lage

zu versetzen, sich im künftigen und ungleichen Wettbewerb behaupten zu können;

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß Italien durch die Beschlüsse des Rates vom 24. Juli 1966, die übrigens zunächst nur für drei Jahre gelten, bevorzugt wird. Der Anteil Italiens an der EWG-Marktproduktion von Obst und Gemüse beträgt nämlich etwa 57%, bei den neun wichtigsten Erzeugnissen — für die Interventionen vorzusehen sind — sogar 70%. Diesem Sachverhalt entspricht die Aufteilung der verfügbaren Gemeinschaftsmittel.

Im übrigen rechtfertigen der hohe Ausbildungsstand und die bisherigen Leistungen unseres heimischen Obst- und Gemüsebaues die Erwartung, daß wir auch in Zukunft dem Wettbewerb gewachsen sein werden. Die Bundesregierung ist bereit, dem Willen zur Selbsthilfe unserer Unternehmer im Obst-, Gemüse- und Gartenbau jede mögliche Hilfestellung zuteil werden zu lassen.

6. ob sie die dringende Notwendigkeit anerkennt, der aktiven und staatlicherseits großzügig geförderten Produktions- und Absatzpolitik für Obst und Gemüse der anderen Partnerländer eine eigene Konzeption eines Anbaus- und Marktstrukturverbesserungsprogramms für Obst und Gemüse entgegenzusetzen und hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Ordnung des Anbaues, des Absatzes und der Märkte für Obst und Gemüse im Bundesgebiet durchzuführen und dadurch im Interesse auch der deutschen Verbraucher und der Verarbeitungsindustrien zu verhindern, daß die Bundesrepublik in der Gemeinschaft in Zukunft nur noch ein Verbraucherland für Obst und Gemüse ist und in der Marktversorgung völlig vor allem von den südlichen Anbaugebieten für Obst und Gemüse abhängig wird.

Hinsichtlich des Wunsches nach einem nationalen Gesetz für die Ordnung des Anbaues und der Vermarktung von Obst und Gemüse darf darauf hingewiesen werden, daß sich der Bundestag in seinen ersten Legislaturperioden bereits eingehend (Unterausschuß Obst und Gemüse des Ernährungsausschusses) mit diesem Problem befaßt hat, ohne zu einem Ergebnis zu gelangen. Vor allem war es nicht möglich, für das Außenseiterproblem und die Behandlung des Streuanbaues zufriedenstellende Lösungen zu finden. Auch im Ausland können die Ursachen von Marktstörungen, nämlich Ernteschwankungen, Verbrauchsverlagerungen, Witterungseinflüsse, Spekulationsanbau, Verderblichkeit der Ware, Vielfalt der Erzeugnisse, regionale Preisunterschiede u. a., mit solchen Regelungen nicht ausgeschaltet werden. Die Bundesregierung ist bereit, in dieser Frage in Beratungen mit den Ländern einzutreten.

Höcherl